Die Eheschließung im internationalen Verkehr

nach dem E.G. z. B.G.B. und das Gebilde des Matrimonium claudicans.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von **Hans Pfleging**, Referendar aus Hünfeld.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

A Einleitung.

§ 1. Bedeutung.

§ 2. Begriff und Aufgabe des internationalen Privatrechts.

§ 3. Begriff und Aufgabe des internationalen Eheschließungsrechtes.

§ 4 Die allgemeinen Gesichtspunkte für die örtliche Abgrenzung des Herrschaftsgebietes der Gesetze.

B Hauptteil: Das deutsche internationale Eheschließungsrecht nach dem E. G. z. B. G. B. und das Gebilde des matrimonium claudicans.

I. Kurze Darstellung der deutschen internationalen Eheschließungsnormen des E.G. z. B.G.B.

§ 5. Geschichtliche Entwicklung des intern. Eheschließungsrechts im E.G. z. B.G.B.

§ 6. Die internationale Eheschließungsnorm im E.G. z. B.G.B. Art. 13.

1. Die materiellen Erfordernisse der intern. Eheschließung.

§ 7. Vorbemerkung: Die Beurteilung der Eingehung einer Ehe.

„Die Eingehung einer Ehe beurteilen" heißt nicht nur: die Frage entscheiden, ob eine beabsichtigte Ehe rechtswirksam geschlossen werden kann, sondern begreift auch die Frage, ob eine bereits geschlossene Ehe als gültig anzusehen ist. Auf beide Arten der Beurteilung bezieht sich die Vorschrift des Art. 13 Abs. I, indem sie sich im ersten Fall an die deutschen Standesbeamten und die zur Beurkundung von Eheschließungen im Auslande berufenen deutschen Beamten, im letzteren Falle an die deutschen Prozeßgerichte wendet.

§ 8. Internationalrechtliche Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Art. 13 Abs. I.

Das für die materiellrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung maßgebende Statut wird vom Gesetz nur für die Fälle bestimmt, in denen entweder einer der Verlobten ein Deutscher ist, mag die Ehe im In- oder Auslande geschlossen werden, oder die Ehe, auch wenn beide Verlobte Ausländer sind, im Inlande geschlossen wird. Ausfüllung der Gesetzeslücke bezüglich Eheschließungen von Ausländern im Auslande: Art. 13 Abs I ebenfalls auf sie anwendbar.

§ 9. Der internationalrechtliche Grundsatz des Art. 13 Abs. I.

Hinsichtlich eines jeden Verlobten ist sein Heimatrecht zu berücksichtigen. Da die Eheschließung eine personenrechtliche Gebundenheit zweier und zwar bis dahin selbstständiger Personen herbeiführen soll, muß für jeden der beiden Eheschließenden sein Heimatrecht entscheiden, ob er ehelich gebunden ist. Es müssen also hinsichtlich eines jeden Verlobten die Erfordernisse, die sein Heimatrecht für die Eheschließung aufstellt, gewahrt sein.

§ 10. Die maßgebende Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit bildet die Anknüpfungsbeziehung, wodurch die Sachnorm für das Rechtsverhältnis bestimmt wird. Maßgebend ist stets die Staatsangehörigkeit der Verlobten zurzeit der Eheschließung, auch in Fällen der nachträglichen Beurteilung der Ehe.

§ 11. Besonderheiten im Bezug auf die Staatsangehörigkeit:

1. Mangelnde Staatsangehörigkeit.

Fälle mangelnder Staatsangehörigkeit nicht selten. Die Frage, ob eine Person eine bestimmte Staatsangehörigkeit erworben oder verloren hat, kann immer nur nach dem Rechte desjenigen Staates, um dessen Zugehörigkeit es sich handelt, beantwortet werden. Mangelt einer Person die Staatsangehörigkeit, so soll nach Art. 29 die letzte Staatsangehörigkeit maßgebend sein. Ist niemals eine Staatsangehörigkeit vorhanden gewesen, so entscheidet das Recht des Wohnsitzes.

§ 12. Fortsetzung: 2. Mehrfache Staatsangehörigkeit.

Ebenfalls kommt es nicht selten vor, daß zwei oder mehrere Staaten kraft ihres positiven Rechts jeder die Staatsangehörigkeit eines Eheschließenden in Anspruch nimmt. Fälle. Behandlung bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sehr bestritten. Kumulative oder alternative Anwendung beider in Betracht kommenden Rechtsordnungen? Wahlrecht der Partei?

§ 13. Ausfüllung der Gesetzeslücke betreffs mehrfacher Staatsangehörigkeit.

Für mehrfache Staatsangehörigkeit keine gesetzliche Regelung, daher sinngemäße Ausfüllung der Gesetzeslücke geboten. Verschiedene Behandlung, je nachdem vorliegt:

§ 14. Konkurrenz der deutschen Staatsangehörigkeit mit einer oder mehreren ausländischen.

In solchen Fällen geht das deutsche Recht vor.

§ 15. Konkurrenz mehrerer ausländischer Staatsangehörigkeiten.

In solchen Fällen Regelung sehr bestritten. Unterschiedliche Behandlung, jenachdem Staatsangehörigkeiten sukzessiv oder gleichzeitig erworben sind. Im ersteren Falle entscheidet die zuletzt erworbene, im letzteren Falle nicht schlechthin Wohnsitz, sondern der dem Individuum im konkreten Falle tatsächlich nähere Verband ist ausschlaggebend, so die durch Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt in einem der Angehörigkeitsstaaten.

§ 16. Weitere Besonderheit im Bezug auf die Staatsangehörigkeit:

3. Verschiedene Territorialrechte im Angehörigkeitsstaate.

Regelung durch den Gesetzgeber nicht erfolgt. Frage sehr bestritten. Wenn Kollisionsvorschriften des fremden Staates fehlen, muß das Recht des Wohnsitzes im Heimatstaat entscheiden. Bei Fehlen eines solchen muß das letzte Domizil im Heimatstaate und bei dessen Ermangelung die Hauptstadt des Heimatstaates als Sitz der Zentralbehörden das maßgebende Anknüpfungsmoment bilden.

§ 17. Besonderheiten im Bezug auf den Wohnsitz:

1. Bestimmung des Wohnsitzes.

Die Frage, ob eine Person in einem bestimmten Staate Wohnsitz hat, läßt sich nur nach dem Rechte dieses Staates beurteilen.

§ 18. Fortsetzung: 2. Mehrfacher Wohnsitz.

Streitfrage. Herrschende Ansicht: Bei Konkurrenz eines inländischen mit einem ausländischen Domizil ist das Recht des inländischen Wohnsitzes entscheidend. Bei mehreren sukzessiv begründeten ausländischen Domizilen entscheidet der ältere Wohnsitz, bei mehreren gleichzeitig

begründeten ausländischen Domizilen der Wohnsitz, der im konkreten Falle in tatsächlich engerem Zusammenhang mit der Person steht.

§ 19. Fortsetzung: 3. Mangelnder Wohnsitz.

Nach Art. 29 ist das Recht des Aufenthaltsortes als Anknüpfungsbegriff maßgebend.

§ 20. Durchbrechung des Grundsatzes der Maßgeblichkeit des Heimatrechtes beider Verlobten:

1. Durch Art. 13 Abs. II. E.G.

Enge Auslegung geboten. Nur soweit das Verschollenheitsrecht in Betracht kommt, darf das deutsche Recht (§§ 1348 ff. BGB) ausschlaggebend sein.

§ 21. Fortsetzung: 2. Durch Art. 27 EG.

Fälle der Rückverweisung. Nur unmittelbare Rückverweisung auf das deutsche Recht beachtlich, nicht auch Weiterverweisung.

§ 22. Fortsetzung: 3. Durch Art. 30 E.G.

Fremdes Recht nicht anwendbar, wenn gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt. Ausnahmevorschrift.

§ 23. a. Verstoß gegen die guten Sitten.
Begriffsbestimmungen.

§ 24. b. Verstoß gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes.
Ob und wann ein solcher vorliegt, kann nur aus dem Zweck des in Betracht kommenden deutschen Rechtssatzes entnommen werden. Generalisierende Regeln gefährlich; Untersuchung geboten, ob sich der in Betracht kommende deutsche Rechtssatz internationalrechtlichen Geltungswillen beilegt.

2. Die Form der internationalen Eheschließung.

§ 25. Allgemeines.
Bedeutung des Satzes locus regit actum.

§ 26. 1. Die Formvorschriften bei internationalen Eheschließungen im Inlande.
Gemäß Art. 13 Abs. III ausschließliche Maßgeblichkeit der deutschen Formvorschriften.

§ 27. Ausnahmen von der Maßgeblichkeit der deutschen Formvorschriften:
a. Formlose Eingehung der Ehe.
Formlose Eheeingehungen von Ausländern im Deutschen Reich zwar möglich, aber unwirksam.

§ 28. Fortsetzung: b. Eingehung der Ehe vor dem Gesandten oder Gesandtschaftsprediger. Derartige Eheschließungen zwar möglich, jedoch ebenfalls für das deutsche Recht unwirksam.

§ 29. Die Beobachtung der ausländischen Formvorschriften neben den deutschen.
Grundsätzlich genügt Beobachtung der deutschen Form, es steht jedoch den Ausländern frei, die Eheeingehung in den Formen ihres Heimatrechtes nachzuholen, besonders wenn dieses kirchliche Einsegnung fordert.

§ 30. 2. Die Formvorschriften bei internationalen Eheschließungen im Auslande.
a. Die von Deutschen im Auslande geschlossenen Ehen.

Nach Art. 11 Abs. III erfolgt die Beurteilung der Gültigkeit derartiger Eheabschlüsse entweder nach Maßgabe der deuschen Gesetze oder der Gesetze des Abschlußstaates

§ 31. Einzelheiten bezüglich der lex loci actus bei Eheschließungen Deutscher im Auslande. Im allgemeinen genügt die Beobachtung der Form des Abschlußstaates, mag sie eine auch noch so laxe sein, wenn sie nur dem Grundsatz des Art. 30 nicht widerspricht. Auch gleichgültig, ob nur kirchliche Form.

§ 32. Sog. Handeln in fraudem legis domesticae.

Begeben sich die Verlobten aus dem Zweck ins Ausland, um die ihnen lästigen heimatlichen Formvorschriften zu umgehen, so liegt doch eine gültige Eheschließung vor, sofern die Form des Abschlußortes gewahrt ist.

§ 33. Die von Deutschen vor dem deutschen Konsul oder diplomatischen Vertreter abgeschlossenen Ehen.

§ 34. b. Die von Ausländern im Auslande geschlossenen Ehen.
Die Gültigkeit derselben ist ebenfalls nach Art. 11 zu beurteilen. Gefährlich!

§ 35. Die von Ausländern vor diplomatischen oder konsularischen Agenten ihres Heimatstaates im Ausland geschlossenen Ehen.
Ihre Gültigkeit ist zu bejahen, soweit die Eheschließung dem Rechte des vertretenen Heimatstaates entspricht und beide Verlobte diesem angehören.

§ 36. Schlußbemerkung zum Abschnitt über das deutsche internationale Eheschließungsrecht.

II. Matrimonium claudicans.

§ 37. Begriff.
Ehen mit territorial abgegrenzter oder mit subjektiv gespaltener Gültigkeit.

§ 38. Die Fälle des matrimonium claudicans.
1. Durch das ausschließliche Gebot der Maßgeblichkeit der deutschen Formvorschriften Art. 13 Abs. III.
Die zwingende Bedeutung der Regel locus regit actum für die Form aller in Deutschland abzuschließenden Ehen führt zum Abschluß von Ehen, die für das deutsche Rechtsgebiet vollgültig, für das Heimatrecht der Verlobten nichtig sind. Hauptfall: kirchliche Eheschließungsform des Heimatrechts.

§ 39. Fortsetzung: 2. Durch Anwendung des Art. 30 E.G.
Von der Ausnahmevorschrift des Art. 30 wird insbesondere häufig Gebrauch gemacht, um ausländische zwingende Eheverbote religiösen Charakters auszuschließen, was unvermeidlich zur einschichtigen Ehe führt.

§ 40. Fortsetzung: 3. Durch Art. 5 Abs. II, Art. 5 Abs. III und Art. 7 des Haager Eheschließungsabkommens.
Durch diese Bestimmungen hat das matrimonium claudicans eine förmliche Anerkennung gefunden.

§ 41. Die Folgen des matrimonium claudicans.
Zumal für den an derartigen Eheabschlüssen beteiligten deutschen Verlobten unerträgliche Härten. Beispiel aus der Praxis.

§ 42. Die Vermeidung des matrimonium claudicans.
1. Durch sinngemäße Auslegung des Verhältnisses des Art. 13 Abs. III zu Art. 13 Abs. I.
Art. 13 Abs. III: Art. 13 Abs. I: Inländer wie Ausländer können in Deutschland nur eine Zivilehe eingehen; ob die Ausländer damit wirklich eine gültige Ehe eingegangen haben, entscheidet ihr Heimatrecht. Das nach Art. 13 Abs. I für maßgebend erklärte Heimatrecht entscheidet also auch über die ausländischen Formerfordernisse.

§ 43. Fortsetzung: 2. Durch vorsichtige Anwendung des Art. 30 E.G.

§ 44. Fortsetzung: 3. Durch Verhütungsvorschriften.
Bereits bestehende landesrechtliche Vorschriften gestatten Eheabschlüsse von Ausländern mit abweichenden heimatlichen Formvorschriften für die Eheschließung nur, wenn Garantien geboten werden, daß der Eheschließung durch den Standesbeamten die Nachholung des Abschlusses in den heimatlichen Formen folgen wird. Einheitliche Anordnung von Reichswegen geboten.

§ 45. Schlußbemerkung zum Abschnitt über das matrimonium claudicans.